



Amtssigniert. SID2011051040199  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verkehrsrecht**

**Dr. Hansjörg Constantini**

Telefon +43(0)512/508-2450

Fax +43(0)512/508-2455

[verkehr@tirol.gv.at](mailto:verkehr@tirol.gv.at)

DVR:0059463

UID: ATU36970505

---

## Sillmündung Hochwasserschutz- und Kajakrampe

Geschäftszahl IIb2- 5-1-0-1/50

Innsbruck, 16.05.2011

# VERORDNUNG

## § 1

(Allgemeines Verbot)

Auf der **Sill** von FIKm. 0,760 bis FIKm 0,000 im Gebiet der Stadtgemeinde Innsbruck ist das Fahren mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern flussaufwärts und flussabwärts bei Hochwasser sowie in der Zeit vom 30.10. bis 15.04. eines jeden Jahres verboten.

## § 2

(Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der entsprechenden Schifffahrtszeichen gemäß der Anlage 2 Abschnitt 1, A.1. (Verbot der Durchfahrt oder gesperrte Wasserflächen) sowie der Zusatzzeichen („Bei Hochwasser und in der Zeit vom 30.10. bis 15.04. eines jeden Jahres“) gemäß der Anlage 2 Abschnitt 2 Ziffer 3 der Seen- und Flussverkehrsordnung 1990, BGBl Nr. 42/1990 idgF in Kraft.

Die anzubringenden Schifffahrtszeichen sind bei FIKm 0,760 (im Bereich der Prinz-Eugen-Brücke) sowie bei FIKm. 0,000 aufzustellen. Die Schifffahrtszeichen sind so zu bemessen, dass ihre kürzeste Seitenlänge

0,80 m beträgt. Die Rückseite ist in weißer Farbe zu halten. Bei den Zusatzzeichen muss die Schrifthöhe mindestens 150 mm und die Schriftstärke 20 mm betragen.

Außerdem ist auf der Sill bei FIKm 0,630 (unterhalb der Ausstiegsmöglichkeit auf der linken Seite) das Schifffahrtszeichen „Gebot zur besonderen Vorsicht“ gemäß Anlage 2 B.5. der Seen- und Flussverkehrsverordnung 1990, BGBl Nr. 42/1990 idGF vor der Kajakrampe so aufzustellen, dass es aus den im Fluss fahrenden Wasserfahrzeugen deutlich erkennbar ist.

### **§ 3**

(Aufstellung der Schifffahrtszeichen)

Die Stadtgemeinde Innsbruck wird mit der Aufstellung der Schifffahrtszeichen beauftragt. Über die erfolgte Aufstellung ist ein Aktenvermerk anzufertigen und der Abteilung Verkehrsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung zu übermitteln.

Für den Landeshauptmann:

**(Dr. CONSTANTINI)**

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Innsbruck, Magistratsabteilung III, Projektgruppe „Inn HWS/Sillmündung“, z.Hd. Herrn Ing. Gerhard Dendl, Maria-Theresienstr. 18, 6020 Innsbruck
2. Stadtmagistrat Innsbruck, Schifffahrtsbehörde, 6020 Innsbruck
3. Bundespolizeidirektion Innsbruck, Kaiserjägerstr. 8, 6020 Innsbruck
4. Republik Österreich, öffentliches Wassergut, z.Hd. Herrn ADir Ing. Reinhard Keber, Verwalter des öffentlichen Wassergutes, Abteilung Geoinformation, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck
5. Abteilung Verkehrsrecht, Fachbereich Fahrzeugtechnik, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck